

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 14. Juni 2024

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2678

A01

Aktenzeichen VA2 – 93.02.01
bei Antwort bitte angeben

Valeria Diewald
Telefon 0211 855-3018
Telefax 0211 855-3683
Valeria.diewald@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht: „Bestattungsformen in Nordrhein-Westfalen“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Herr Josef Neumann MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der Fraktionen der SPD und FDP für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 19.06.2024 um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


Karl-Josef Laumann MdL

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlage

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Bestattungsformen in Nordrhein-Westfalen“

Die Bestattungskultur verändert sich beständig. Die Feuerbestattung hat schon vor einigen Jahren die traditionelle Erdbestattung als Hauptbestattungsart – auch in Nordrhein-Westfalen – zugunsten der Feuerbestattung abgelöst. Dafür gab und gibt es sehr unterschiedliche Gründe, wie zum Beispiel sich ändernde Traditionen und Gebräuche, individuelle Bestattungswünsche, fiskalische und sonstige Gründe.

Verlässliche Zahlen über die Anzahl von Sarg- zu Urnenbestattungen in Deutschland und Nordrhein-Westfalen liegen der Landesregierung mangels einer statistischen Erhebung nicht vor. Laut einer Umfrage von Gütesiegel Feuerbestattungsanlagen e.V. lag der Anteil der Feuerbestattungen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2022 bei 72 %. Demzufolge sind Erdbestattungen auch in Nordrhein-Westfalen noch eine bedeutsame Bestattungsart.

Im Rahmen der Novellierung des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) waren in den Jahren 2003 und 2014 verschiedene Liberalisierungsansätze diskutiert und eingeführt worden. Dazu zählen u.a. die Lockerung des Friedhofszwangs, die Abschaffung der Sargpflicht, die Schaffung der Möglichkeit, sich für die Errichtung und den Betrieb eines Friedhofs eines Dritten im Wege der Beleihung zu bedienen, die Möglichkeit, Totenasche im Wurzelbereich des Bewuchses zu vergraben (sog. Waldfriedhöfe) sowie Frühgeburten bestatten zu lassen.

Diskutiert wurde ebenfalls, ob es erlaubt werden soll, Urnen unter bestimmten Voraussetzungen in die Privatsphäre herauszugeben. Dieses war im Gesetzentwurf

noch so vorgesehen, jedoch in der Anhörung von vielen Verbänden, Institutionen sowie den Kirchen entschieden abgelehnt worden, unter anderem, weil die Sicherstellung der Totenruhe in der Privatsphäre nicht dauerhaft gewährleistet werden kann. Auch wenn die letzte Änderung schon zehn Jahre her ist, gilt das BestG NRW im Ländervergleich als modern und liberal.

Das BestG NRW sieht im Wesentlichen neben der Erdbestattung und der Urnenbeisetzung auf dem Friedhof noch die Aschebeisetzung ohne Urne auf dem Friedhof (sog. Waldfriedhöfe) und unter bestimmten Voraussetzungen die Aschenbeisetzung ohne Urne außerhalb des Friedhofs vor. Zudem ist die Seebestattung zulässig. Der Landesregierung liegen zur Anzahl der durchgeführten Bestattungen und zu der Inanspruchnahme der jeweiligen Bestattungsformen keine Daten vor, da diese statistisch nicht erhoben werden.

Das Friedhofs- und Bestattungswesen gehört im Rahmen der Daseinsfürsorge zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft. Die Umsetzung erfolgt durch die kommunale Selbstverwaltung und die Friedhofsträger. Kommunale, aber auch kirchliche Friedhofsträger stellt diese Pflicht teilweise vor große Herausforderungen. Sie müssen ausreichend Flächen und Personal vorhalten und zugleich Friedhöfe auskömmlich bewirtschaften. Dafür legen sie die Gebühren fest. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens war seinerzeit die Ruhefrist respektive die Dauer der Grabnutzungszeit ausführlich erörtert worden. Gemäß § 4 Abs. 2 BestG NRW müssen Friedhöfe gleich lange Fristen für Erdbestattungen und Aschebeisetzungen festlegen.

Das BestG NRW enthält im Wesentlichen Regelungen zur Bestattungspflicht, zur Bestattungsfrist, zur Einrichtung (und Schließung) von Friedhöfen, zur Durchführung der ärztlichen Leichenschau, zum Thema Kinderarbeit, Einhaltung der Totenruhe und Menschenwürde sowie zum Thema Gesundheitsschutz. Der Gesetzgeber hat in den Jahren 2003 sowie 2014 nach langen und intensiven Gesprächen und Sachverständigenanhörungen mit dem BestG NRW einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen unterschiedlicher Gruppen geschaffen.

Ein Wandel der sittlichen Vorstellungen in der breiten Bevölkerung hinsichtlich der zulässigen Bestattungsformen kann seitens der Landesregierung nicht festgestellt werden. Vereinzelt werden Anfragen zu Bestattungsformen an das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS) herangetragen, z.B. zur Möglichkeit der Beerdigung in einem Sarg aus Pilzmyzel oder zur Möglichkeit der Beerdigung unter dem Apfelbaum im eigenen Garten, zur Bestattung im Rhein, zur Resomation, zur Möglichkeit der sarglosen Bestattung für Nicht-Muslime sowie zur Zulässigkeit, ein paar Gramm menschlicher Asche in den Weltraum zu schicken.

Im Jahr 2021 hat sich die Bernstein Group erstmals mit der Anfrage, ob die Reerdigung in NRW zulässig sei, an das MAGS gewandt. Der Zersetzungsprozess eines verstorbenen Menschen findet dabei in einer Art geschlossenen, oberirdischem Sarg unter Hinzunahme von Mikroorganismen statt. Nach ca. 40 Tagen wird das dabei entstehende Substrat entnommen. Nicht zersetzte Knochenteile werden gemahlen, bevor die Beisetzung des Substrats auf einem Friedhof in einem Erdgrab erfolgt.

Die Reerdigung wird in Schleswig-Holstein im Rahmen eines Modellprojektes in Kooperation mit der Nordkirche durchgeführt. Die Möglichkeit zur Durchführung eines solchen Projektes ergibt sich aus einem Passus im dortigen Bestattungsgesetz. Das Projekt wird wissenschaftlich durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität Leipzig begleitet. Diese Bestattungsart sieht das BestG NRW nicht vor, so dass die Reerdigung in Nordrhein-Westfalen rechtlich nicht zulässig ist.

Ein Bedarf in der Bevölkerung für die Zulassung von neuen Bestattungsformen wird seitens der Landesregierung nicht gesehen. Die Landesregierung hält insgesamt eine Überarbeitung und Änderung des BestG NRW aktuell nicht für angebracht.